

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## **BESCHLUSSFASSUNG**

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### I. Lagebezeichnung

Kleine Werderstraße  
(Gemarkung Haldensleben, Flur 3 und 4)

- 1.1. Straße – verlaufend in östlicher Richtung, mit Beginn an der Werderstraße, endend an der Verlängerung des Wendehammers
- 2.1. Gehweg  
entlang der Hauptachse einseitig rechts
- 2.2. Stichweg  
in Verlängerung der Hauptachse bis zum Verbindungsweg zwischen  
Parkplatz Bornsche Straße und Am Großen Werder

### II: Festsetzungen

1. Klassifizierung  
  
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen  
  
zu I. 1.1.: keine  
zu I. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.  
zu I. 2.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt,  
Radfahrer frei.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.